

# Bebauungsplan Nr. 17 C VI "Industriegebiet-Süd"-Teilplan A



## Bebauungsplan Nr. 17 C VI „Industriegebiet Süd“ - Teilplan A - Entwurf

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 - 10 BauNVO
- In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) sind gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Betriebe und Anlagen unzulässig, die den in der Planzeichnung ausgewiesenen Abstandsflächen der Abstandsliste 2007 zum RfErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.251 - vom 6. Juni 2007 (MBl. NRW. S. 659) entsprechen. Unzulässig sind auch die Betriebe und Anlagen der aufgeführten Abstandsflächen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.
- Bei den in der Abstandsliste mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten können die Abstände der überschrittenen Abstandsfläche zugrunde gelegt werden.
- Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nicht niedrigeren Abstandsfläche (höheres Abstandsfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.
- Die gem. § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufrichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Vergnügungstätten) sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) ist gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandel mit nahversorgungs- sowie zentrenrelevanten Hauptsortimenten unzulässig. Das sind gem. „Emsdettener Sortimentliste“

- Backwaren / Konditoreiwaren
- Fleisch- und Metzgereiwaren
- Getränke
- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogenwaren / Körperpflegeartikel
- Feinhandeltische Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)
- Schnitt-Blumen
- Zählungen / Zeitschriften
- Antiquitäten
- Bekleidung
- Spiel- und Tonträger
- Bücher
- Campingartikel (u. a. Campingkolle, Isomatten, Schlafsäcke, Zelte)
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Fotoartikel
- Glaswaren / Porzellan / Keramik
- Handarbeitartikel / Kurzwaren / Meterware / Wolle
- Haushaltswaren
- Heimtextilien, Gardinen / Dekostoffe
- Hörgeräte
- Kosmetikartikel / Parfümeriewaren
- Kunstgewerbe / Bilder und Bilderrahmen
- Künstlerartikel / Bastelzubehör
- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
- Lederwaren / Taschen/ Koffer / Regenschirme
- Musikinstrumente und Zubehör
- Optik / Augenoptik
- Papier, Büroartikel, Schreibwaren
- Sammlerbriefmarken und münzen
- Sammlerartikel / Orthopädiewaren
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel / Sportkleidungsartikel
- Sportbekleidung
- Sportschuhe
- Telekommunikation und Zubehör
- Teppich- und Zimmerpflanzen, Blumentöpfe / Vasen (Indoor)
- Uhren / Schmuck
- Wohnhaltungselektronik und Zubehör
- Wohnmöbelartikel

- In Verbindung mit Handwerksbetrieben oder produzierenden, bearbeitenden oder konfektionierenden Gewerbebetrieben können Einzelhandelsnutzungen mit den nach der Emsdettener Sortimentliste (Junker + Kruse 2014) definierten zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ausnahmsweise zugelassen werden, die in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den vorgenannten handwerklichen oder gewerblichen Nutzungen stehen und diese räumlich wie funktional untergeordnet ist.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

- Überschreitung der festgesetzten GRZ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18 bis 19 BauNVO  
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl setzt voraus, dass durch eine bodenschonende Ausrichtung des Vorhabens die Bodenversiegelung gering gehalten wird. Dies wäre z.B. durch eine wasserdurchlässige Anlage von Zu- und Unfahrten oder Stellplätzen (z.B. Rasengittersteine) möglich.
- Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO  
Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist in allen GE auf 61,00 m ü. NN begrenzt.  
Oberer Bezugspunkt ist bei Flachdächern die Oberkante der Attika (inkl. Absturzsicherung), bei geneigten Dächern die Oberkante des Firstes (obere Dachabschlusskante), jeweils gemessen in der Mitte der Fassade.

- Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge, Solaranlagen) kann ausnahmsweise gem. § 18 Abs. 6 BauNVO zugelassen werden.  
Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

### 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO  
In den Baugeländen ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Produktions- bzw. betriebsbedingte Überschreitungen der Gebäudelängen von 50 m sind zulässig. Die für eine offene Bebauung erforderlichen Grenzabstände gem. BauN NRW sind einzuhalten.

### 4. Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO  
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen i.S.d. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig. Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

### 4.1 Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO (z.B. Trafostationen, KWK-Anlagen) sind im gesamten Gebiet auch außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig, wenn die energetischen Begeherrheiten dies erfordern.

### 5. Freizuhaltende Sichtfelder

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
Die im Plan gekennzeichneten Flächen (Sichtfelder gem. RAS 06) an der Einmündung zur Gustav-Ways-Straße sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Benutzung über 0,80 m und unter 2,50 m - von der Fahrbahnkante gemessen - dauernd freizuhalten.

### 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (Hinweis: marktübliche Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NDL) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel, Lampen mit einem Spektralbereich von 570 - 630 nm), Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind auszuschließen.

### 7. Anpflanzungen von Bäumen

- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB  
Pro angelegene sechs PKW - Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbau (siehe Pfanzliste) in direktem räumlichen Zusammenhang in einer unbelagten Baumreihe (mind. 4 m<sup>2</sup>) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust sind Ersatzbäume in gleicher Qualität zu pflanzen. Im Bereich der Gasföhrleitung sollte ein Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

### 8. Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zur Eingriffskompensation in Natur und Landschaft

- gem. § 9 Abs. 1a BauGB  
Als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme gem. § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 a BauGB wird den Eingriffen dieses Bebauungsplans in Höhe von 16.317 Werfteinheiten anteilig die ökologische Aufwertung einer ca. 6 ha großen Ackerfläche an der Müsterschen Aa (Gemarkung Altenberg, Flur 32, Flurstück 90; Teilfläche 5) zugeordnet.  
Die Fläche befindet sich im Eigentum der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt, welche Trägerin der Maßnahmen ist.

### 9. Niederschlagswasserabfuhr

- gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 LWG NRW  
Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Regelungen der Satzung über die Entlassung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten in der aktuellen Fassung (Entlassungssatzung) in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation einzuleiten. Dabei sind die Grundstücke der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser entsprechend den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RfErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV 9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) zu beachten.

### Örtliche Bauvorschriften

- gem. § 36 BauN NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

### 1. Werbeanlagen

- 1.1 Plakatschlagtafeln (Eurotafeln) und Werbeanlagen mit Fremdwerbung sind unzulässig.  
1.2 Werbeanlagen an der Straße der Leistung sind an Gebäuden oberhalb der Attika bzw. Traufe unzulässig.  
1.3 Freistehende Werbeanlagen an der Straße der Leistung (z.B. Hinweistafeln, Pylene) sind auf eine maximale Höhe von 54,70 m ü. NN (Oberkante Werbeanlage) begrenzt.
2. Fassaden  
Außenfassaden von Hallenbauten sind mind. alle 30 m vertikal zu gliedern, z.B. durch Versätze, Glasbänder, Farn- oder Materialwechsel.
3. Einfriedungen  
Lagerflächen und Standplätze für Abfallgefäße, die außerhalb geschlossener Gebäude errichtet werden sind gegenüber Einblicken vom öffentlichen Raum zu schützen.  
Eine Hecke hat mit ihren Stämmen einen Abstand von mindestens 0,50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

### Hinweise

1. Wasserschutzgebiet  
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III A und III B der Wasserschutzgebietsverordnung „Gewener Dam“ der Stadtwerke Emsdetten GmbH vom 04.05.1998, zuletzt geändert am 15.10.2006. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind bei der Nutzung der Grundstücke zu beachten (§§ 15 und 16 DVGW).
2. Archäologie  
Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht) sind unverzüglich der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel.: 0251 591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verdeckt werden (§§ 15 und 16 DVGW).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DVGW NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

### 3. Kampfmittel

- Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdschub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist verständigen.

### 4. Bodenkontaminationen

- Falls im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbung und/oder Geruchsemissionen, z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) entdeckt werden oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten bemerkt werden, sind unverzüglich der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 0251 599-2573), zu informieren. Weitere Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

### 5. Baugrund

- Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

### 6. Baumschutz

- Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt und ist zu beachten.  
Hinsichtlich gepflanzter Baumarten in öffentlichen Verkehrsflächen ist das Merkblatt über Baumarten und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 und das DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Bäume sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920 zu beachten. Insbesondere sind die Kronen-Traubereiche mittels standortstimmem Bauzaun (bzw. Holzversicherung) bzw. der Wurzelbereich wirksam zu schützen. Eine Verdrängung der Erdoberfläche im Kronenbereich z.B. durch Verdichtung, Befahren, Leitungsbaue u.ä. ist zu vermeiden.

### 7. Bäume auf Privatgrundstücken

- Bei Baumpflanzungen, die näher als 3 m an die öffentliche Straßenbegrenzungslinie erfolgen, ist zum Schutz der Erschließungsanlagen der Einbau von Wurzelstutzmatten vorzusehen.

### 8. Grundwasser

- Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkellerung der Gebäude und einer Lage der Gründungssohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Maßnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich. Es wird empfohlen, im Vorfeld konkreter Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen detaillierte Einzeluntersuchungen vorzunehmen.

### 9. Versorgungsanlagen

- Aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stehen 192 m<sup>3</sup> Feuerlöschwasser zur Verfügung. Die Löschwasserreservoirs von Betrieben mit erhöhten Brandrisiken, Brandschneidern nach BauN NRW oder erhöhten Brandlasten ist im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

### 10. Gasföhrleitung L07391

- Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnahe - auch außerhalb des Schutzstreifens - ist die Thyssengas GmbH, Integriertes Management und Dokumentation Netzabteilung und Netzabteilung, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 91291-2277, E-Mail: leitungsakusurf@thyssengas.com, zu benachrichtigen. Das Merkblatt zur Berücksichtigung von unterirdischen Gasföhrleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und die allgemeinen Schutzanweisungen für Gasföhrleitungen der Thyssengas GmbH sind zu berücksichtigen.

### 11. Immissionen

- Das Gebiet ist mit landwirtschaftlichen und industriellen Gerüchen verbelastet.  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

### 12. Einseitigkeiten in die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften und Gutachten

- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke) sowie Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Emsdetten, im Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt, - Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten - eingesehen werden.

### 13. Verbleib des anfallenden Bodenaushubs

- Der Oberboden ist zu sichern und schonend zu behandeln. Er ist von allen Baustellenflächen abzutragen. Nach bestmöglicher Oberbodenabfuhr ist geordnet zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründung als Zwischenbegrenzung einzusperren. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Oberboden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen während der Bauzeit durch geeignete Umzäunung zu schützen.  
Unbelastetes Bodenaushubmaterial unterliegt dem Vorrang der Verwertung innerhalb des Plangebietes. Ist ein Wiederverbau vor Ort nicht möglich, ist die Verwendung an anderer Stelle vorzuziehen.  
Bauschutt und kontaminiertes Bodenmaterial sind nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu beseitigen.

### 14. Nutzung regenerativer Energien

- Bei der Bauung der Grundstücke oder der energetischen Konzeptionierung der Gebäude sollen nachstehende Hinweise beachtet werden, um eine umweltverträgliche Siedlungsentwicklung im Bebauungsgebiet zu erreichen.  
• Die Gebäude sollen mit ihren Fensteröffnungen weitestmöglich nach Süden bzw. Südwesten orientiert werden, um durch passive Sonneneinstrahlung eine Energieersparnis zu erreichen.  
• Ressourcenrichtende sowie umweltverträgliche Formen der Wärmeversorgung (z.B. Solaranlage, Erdwärmepumpe, Pellets-/Holzheizungen, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungsmöglichkeit) sollen möglichst Berücksichtigung finden.

### 15. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

- Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas sind möglichst zu vermeiden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z.B. geriffeltes, geripptes oder malfiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas, Unterteilung großflächiger Glasfronten etc. auszustatten.

### PFLANZLISTE - AUSWAHLLISTE HEIMISCHER GEHÖLZE

- Liste Nr. 1: Bäume 1. Ordnung  
Acer platanoides - Spitz-Ahorn  
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn  
Fagus sylvatica - Rot-Buche  
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche  
Quercus petraea - Trauben-Eiche  
Quercus robur - Stiel-Eiche

- Liste Nr. 2: Bäume 2. Ordnung  
Acer campestre - Feld-Ahorn  
Betula pendula - Sand-Erle  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Pinus avellana - Vogel-Kirsche  
Sorbus aucuparia - Eberesche

- Liste Nr. 3: Sträucher  
Cornus sanguinea - Blutdorn  
Corylus avellana - Hasel  
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weiß-Dorn  
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen  
Prunus spinosa - Schlehdorn  
Frangula alnus - Faulbaum  
Rosa canina - Hunds-Rose  
Rubus fruticosus - Echte Brombeere  
Rubus idaeus - Himbeere  
Sambucus racemosa - Trauben-Höhlender  
Salix aurita - Ohmweide  
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

### Planzeichenerläuterung

#### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB	
GE 2	Gewerbegebiet, mit Ordnungsziffer 1
---	unzulässige Abstandsflächen gem. Abstandsliste NRW 2007
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB	
0,8	Grundflächenzahl GRZ
2,4	Geschossflächenzahl
10,0	Baumassenzahl
GR max. 61,00 m ü. NN	
maximale Gebäude-/Firsthöhe, z.B. 61,00 m ü. NN	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB	
---	Baugrenze
a	abweichende Bauweise
Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB	
---	Straßenverkehrsfläche
Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12, 14 und 16 BauGB	
---	Versorgungsfläche Gas
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB	
---	Gasföhrleitung der Thyssengas GmbH, inkl. 2 m Schutzstreifen beiderseits
Flächen für die Wasserversorgung § 9 (1) Nr. 16 BauGB	
---	Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, WSZ III B
---	Wasserschutzzone III B
Sonstige Planzeichen	
---	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 C VI "Industriegebiet - Süd"-Teilplan A
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
---	Sichtfeld für Anmähnungs- bzw. Anfahrtsicht

#### Bestandsdarstellungen, Kennzeichnungen, Übernahmen, Vorschläge

---	vordanierte Hauptgebäude mit Hausnummer
---	vordanierte Neben- und Wirtschaftsgebäude
---	Flurstücksgrenze, -nummer
---	Bemessung in Meter
---	Böschung
---	Kanaldeckel mit Höhenangabe über NN
---	Gewässername
---	Wendeschleife für Lastzüge und Gelenkbusse, Typ7, I/sk

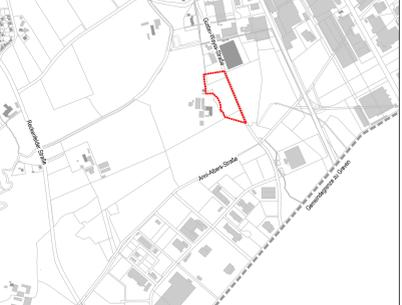
### Verfahrensvermerke

- Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 04.01.2018 übereinstimmen.  
Emsdetten, den 01.06.2018  
gez. Barenkamp  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat gem. § 2 (1) BauGB am 28.05.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.  
Der zuvor genannte Beschluss ist am 04.07.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.  
Emsdetten, den 04.06.2018  
gez. i.A. Bruniak  
Städtischer Oberbaurath  
Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 28.11.2017 bis 04.01.2018 stattgefunden. Im selben Zeitraum fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB statt.  
Emsdetten, den 04.06.2018  
gez. i.A. Bruniak  
Städtischer Oberbaurath  
Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt
- Der Bebauungsplanentwurf mit zugehöriger Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.02. bis 12.03.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Im Zeitraum vom 31.01. bis 12.03.2018 fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB statt.  
Emsdetten, den 04.06.2018  
gez. i.A. Bruniak  
Städtischer Oberbaurath  
Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt
- Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 17.05.2018 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.  
Emsdetten, den 05.06.2018  
gez. Moenikes  
Bürgermeister  
gez. i.A. Berning  
Schriftführerin
- Dieser Bebauungsplan hat gem. § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 18/2018 am 08.06.2018 in Kraft getreten.  
Emsdetten, den 11.06.2018  
gez. Moenikes  
Bürgermeister

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt gültigen Fassung
- Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt gültigen Fassung

Übersicht Maßstab 1:10.000



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt  
Stadt Emsdetten  
Am Markt 1  
48282 Emsdetten  
Telefon: 02572 / 822-0  
Fax: 02572 / 822-199  
E-Mail: stad@emsdetten.de



### Bebauungsplan Nr. 17C VI "Industriegebiet-Süd"-Teilplan A

Maßstab:	1 : 500
Planungsstand:	Endfassung
Planung:	FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Datum:	Juni 2018
Bearbeitet:	Sandra Math Marion Wilsner